

- Vorabdruck -

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/802
zu Drucksache 7/718 - NF
15.05.2020

Antrag
(Alternativantrag)

der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Fraktion der AfD

- Drucksache 7/718 - Neufassung -

Grundrechte der Bürger nicht länger einschränken, keinen Impfzwang durch verpflichtende Immunitäts-/Impfnachweise einführen

Bürger schützen, Grundrechte und parlamentarische Kontrolle stärken

I. Der Thüringer Landtag stellt fest:

1. Für die gesetzgeberische Bewältigung einer akuten Epidemie mit den Ausmaßen der aktuellen Corona-Pandemie gab es bisher in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland kein Beispiel.
2. Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Abs. 1 IfSG) ist mit zahlreichen Grundrechtseingriffen verbunden, die für diese Notsituation durch Verfassung und Recht gedeckt und inhaltlich hinreichend bestimmt sind.
3. Die Ausübung der sich aus dem IfSG ergebenden Ordnungsrechte hat möglichst grundrechtsschonend und begründet zu erfolgen.
4. Demokratische Diskussionen über den richtigen Weg durch und aus der Corona-Krise sind notwendig und richtig.
5. Die Verbreitung von offensichtlichen Fake News und die vorsätzliche Missachtung der zur Eindämmung der Pandemie erlassenen Gesetze und Verordnung beeinträchtigen die gemeinsame Anstrengung zum Schutz von Leben und Gesundheit und untergraben das Vertrauen in die Institutionen unseres freiheitlich demokratischen Rechtsstaats.

II. Der Thüringer Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. dem Bundesrat eine Gesetzesinitiative vorzulegen, die rechtlich klar regelt, unter welchen Voraussetzungen eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 IfSG festgestellt beziehungsweise wieder aufzuheben ist.

2. dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Ausübung des Verordnungsrechts gemäß Art. 80 Abs. 4 GG auf eine landesgesetzliche Grundlage stellt.

Begründung:

Die aktuelle Corona-Pandemie und der damit gegebene, von der Wissenschaft auf breiter Basis empfohlene unmittelbare Handlungszwang haben die Gesetzgeber, Regierungen, Verwaltungen und Kommunen vor eine in der deutschen Nachkriegsgeschichte beispiellose Herausforderung gestellt. Die Regierungen des Bundes und der Länder sind zum Zwecke des Infektionsschutzes zu weitgehenden Grundrechtseingriffen ermächtigt. Gerichte haben dieses Vorgehen unterdessen mehrfach gebilligt, einzelne Bestimmungen jedoch auch wieder aufgehoben.

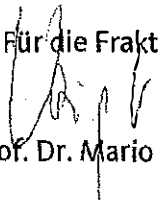
Entgegen anderslautender Behauptungen haben Demokratie, Rechtsstaat und Gewaltenteilung sich auch unter diesen Ausnahmebedingungen als funktionsfähig erwiesen. In unverantwortlicher Weise nutzen Populisten und Verschwörungstheoretiker verschiedenster weltanschaulicher Ausrichtung die mit der Eindämmung der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen, um die gemeinschaftliche Anstrengung zum Schutz von Leben und Gesundheit zu entwerten und das Vertrauen in die Institutionen unseres freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats zu untergraben.

Zur demokratischen Rechts- und Verfassungskultur unseres Landes gehört, dass die in einer Notlage unter großem zeitlichen Druck gefassten Gesetze und Beschlüsse überprüft werden. Das Infektionsschutzgesetz regelt nicht klar, unter welchen Voraussetzungen eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Abs. 1 IfSG festgestellt werden beziehungsweise wieder aufgehoben werden muss. Dieser Mangel muss behoben werden.

Für die Zukunft ist überdies eine klare gesetzliche Bestimmung der entsprechenden Kriterien erforderlich. Da die Länder weitgehend für die Bewältigung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zuständig sind, sollten sie auch in deren Feststellung und Beendigung verbindlich einbezogen werden. Beides sollte an die Zustimmung des Bundesrats geknüpft werden.

Die Landesregierung hat die ihr bundesrechtlich übertragenen Verordnungsermächtigungen ohne Beteiligung des Landtags genutzt. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden, hat das Parlament jedoch sehr weitgehend in eine Zuschauerrolle gedrängt. Art. 80 Abs. 4 GG weist einen Weg, wie die Landesparlamente auch in solchen Lagen beteiligt werden können. Der Absatz lautet: „Soweit durch Bundesgesetz oder aufgrund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung durch Gesetz befugt.“ Für zukünftige Fälle sollte der Landtag diesen Weg beschreiten.

Für die Fraktion


Prof. Dr. Mario Voigt